

Schutzkonzept Klubschule Migros Luzern

Basierend auf dem Grobkonzept des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung (SVEB) vom 22.6.2020



Luzern, 16.10.2020

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen – zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Kursleitenden

grün markiert: Anpassungen seit der letzten Version vom 2.10.20

1. Soziale Distanz

- Ab Samstag, 17.10. gilt ab Zutritt in ein Klubschulgebäude der Zentralschweiz eine generelle Maskenpflicht - damit gilt neu insbesondere für die Zirkulationsflächen innerhalb der KS eine generelle Maskenpflicht (zum Beispiel auch im Treppenhaus, Lift)
 - Ausnahme Schulzimmer: sofern der Mindestabstand von 1.5m jederzeit eingehalten werden kann (z.B. durch Trennwände oder versetzte Tische), ist die Maskenpflicht aufgehoben.
 - Ausnahme Lagomio - am Sitz-/Stehplatz der Verpflegung ist die Maskenpflicht aufgehoben
 - Präzisierung Büro - am Arbeitsplatz gilt keine Maskenpflicht. Sobald dieser verlassen wird und der Mindestabstand von 1.5m nicht jederzeit eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht
 - In der Raumplanung werden die Grösse der Schulzimmer sowie die Teilnehmerzahlen berücksichtigt und wenn möglich aufeinander abgestimmt.
 - Die Kursleitenden fordern die Teilnehmenden auf, den bestmöglichen Abstand einzuhalten und bspw. nur jeden zweiten Sitzplatz zu besetzen. Lässt dies die Zimmergrösse nicht zu und/oder kann der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht.
 - Die Klubschule Luzern stellt das Contract-Tracing sicher.
-
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) ist angepasst, so dass die Distanzregeln möglichst eingehalten werden können.

- Die Pausen werden bei Bedarf gestaffelt, dass die Abstandsregeln in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- Bei Kundenshaltern sind Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Schaltern, z B. am Empfang, sind Plexiglasscheiben aufgestellt.
- Im Bistro Lagomio in Luzern wird das Schutzkonzept des Verbands Gastrosuisse umgesetzt.
- Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten.
- Aktivitäten mit erhöhtem Übertragungsrisiko bzw. mit grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc., sind bis auf Weiteres storniert.
- Bei Kursen mit Körperkontakt ist das Tragen von Masken für Teilnehmende und Kursleitende obligatorisch.

2. Hygiene

- Beim Eingang und auf allen Etagen stehen Desinfektionssäulen bereit, zusätzlich besteht die Möglichkeiten zum Händewaschen.
- Alle Räume werden regelmässig und ausgiebig durch das Reinigungspersonal gelüftet. Die Kursleitenden wurden zusätzlich aufgefordert, die Räume zu lüften. Räume, in denen sich die Fenster nicht öffnen lassen, sind mit Lüftungen ausgestattet, die den nötigen Hygienestandards entsprechen. Die Lüftungen werden entsprechend gewartet.
- Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig gereinigt. Alle Kurs- und Büroräume sind mit Oberflächenreinigungsmittel sowie Einwegpapier ausgestattet. Für die Kursteilnehmenden, -Leitenden und die Mitarbeitenden besteht so die Möglichkeit, Oberflächen und Utensilien eigenständig nochmals zu reinigen.
- Schutzmasken für spezielle Situationen sind am Empfang erhältlich. Es besteht keine generelle Abgabepflicht der Institution.
- Umkleideräume und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.

3. Schutz von besonders gefährdeten Personen, Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass:<ul style="list-style-type: none">• Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen (vgl. Angang 1) oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.• Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an Präsenzveranstaltungen teilnehmen.• Personen, die gemäss COVID-Verordnung eine relevante Erkrankung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Dies ist jedoch keine ärztliche Empfehlung: wenn Sie Symptome haben, nehmen Sie zwingend zuerst Kontakt mit Ihrem Arzt auf und kontaktieren Sie die zuständige <u>kantonale Stelle</u>. |
| <ul style="list-style-type: none">- Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. |
| <ul style="list-style-type: none">- Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2). |
| <ul style="list-style-type: none">- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen. |

4. Information und Management

- | |
|---|
| - Die Informationsschreiben des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln sind gut sichtbar angebracht: am Eingang, in Aufenthalts- und Schulungsräumen. |
| - Die Kursleiter wurden aufgefordert, beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln hinzuweisen. |
| - Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert. |
| - Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert. |

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.2020)

Häufig treten auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs